

Amtlicher Teil

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan – 14. Änderung „Gemeindezentrum, Änderung 3“
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

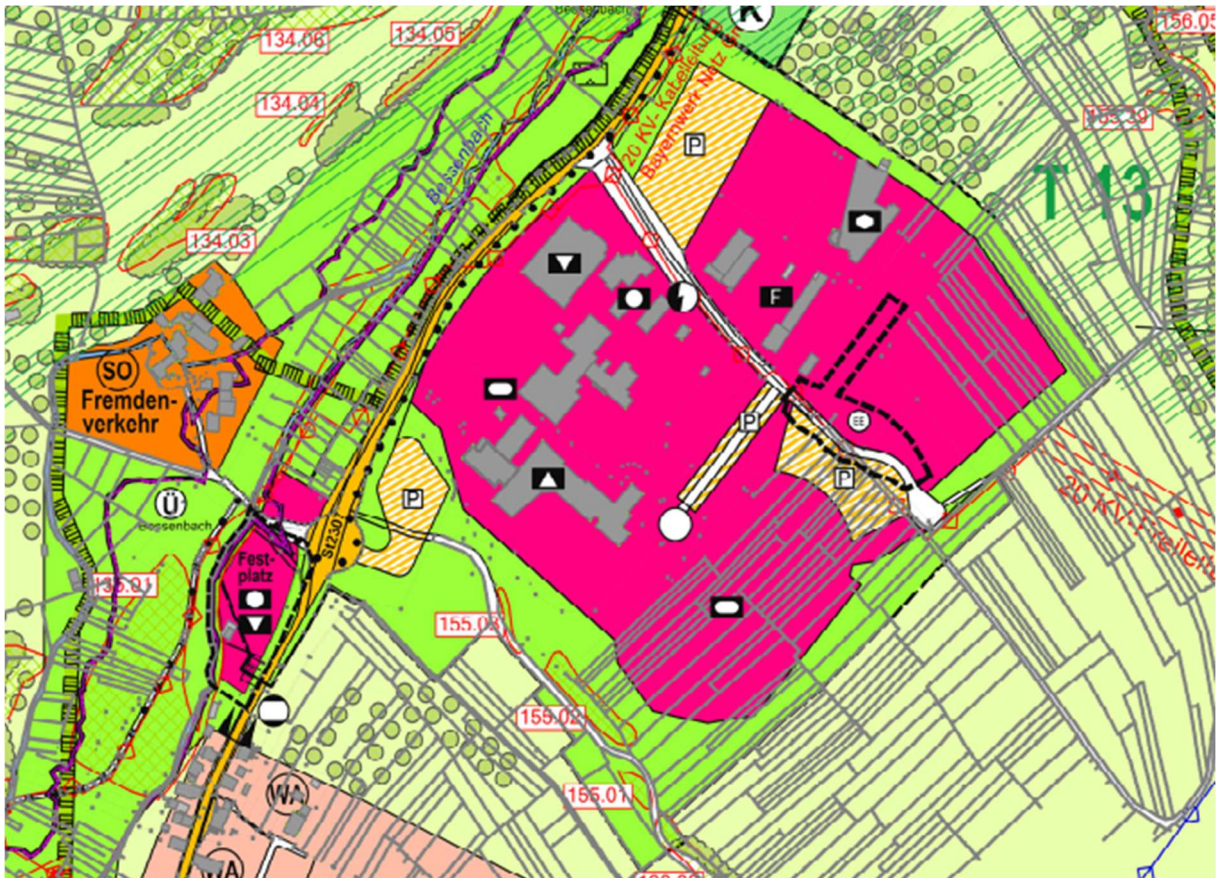
Für den Entwurf des Flächennutzungsplanes – 14. Änderung „Gemeindezentrum, Änderung 3“ in der Fassung vom 20.02.2023 hat zuletzt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30. Mai bis einschließlich 30. Juni 2023 stattgefunden.

Die seinerzeit eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 21.11.2023 beschlussmäßig behandelt.

Der Planentwurf zum Flächennutzungsplan – 14. Änderung „Gemeindezentrum, Änderung 3“ in der Fassung vom 13.11.2023 bestehend aus Planzeichnung nebst Begründung liegt in der Zeit vom

15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024

öffentlich aus. Im Rahmen der Auslegungsfrist kann jedermann den Planentwurf nebst Begründung im Dienstgebäude der Gemeinde Bessenbach, Ludwig-Straub-Str. 2, 63856 Bessenbach, Zimmer-Nr. 13a sowie im Foyer des Rathauses (vor dem Bauamt) einsehen und Stellungnahmen zum Planentwurf nebst Begründung in elektronischer Form oder auf anderem Weg vorbringen.



Auszug Flächennutzungsplanentwurf (Buatelier Richter-Schäffner, Aschaffenburg)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte

und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information

18 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Urheber

Landratsamt (Bauaufsicht/Kreisbaumeister, Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Regionaler Planungsverband, Katastrophenschutz/Feuerwehr, Gesundheitsamt), Regierung von Unterfranken, Wasserwirtschaftsamt, Staatliches Bauamt, Regierung von Oberfranken, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amt für ländliche Entwicklung, Bayernwerk Netz GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Abwasserverband der Aschafftalgemeinden, Zweckverband zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Markt Hösbach

Thematischer Bezug

Städtebau, Immissionsschutz, Brandschutz, Stromversorgung, Telekommunikation, Wasserversorgung, Straßenverkehr

Art der vorhandenen Information

Umweltbericht

Urheber

Bauatelier Richter-Schäffner, Aschaffenburg

Thematischer Bezug

Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan bestehend aus Einleitung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation, alternative Planungsmöglichkeiten, erhebliche nachteilige Auswirkungen, zusätzliche Angaben, allgemein verständliche Zusammenfassung, Quellen

Art der vorhandenen Information

Schallimmissionsprognosen Änderungsbereich 2 (Nahwärmeversorgung) vom 06.11.2023 und Änderungsbereich 3 (Gemeindesaal) vom 06.11.2023

Urheber

Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchberg

Thematischer Bezug

Schallimmissionsprognose zur Bewertung/Einschätzung der Auswirkungen und Anforderungen der geplanten Nutzungen auf die bestehenden Nutzungen/Bebauung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Bessenbach unter www.bessenbach.de (Leben und Soziales -> Bauen und Wohnen -> Bauleitplanung) eingesehen werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe 3 DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bessenbach, 02.01.2024

gez.
Christoph Ruppert
1. Bürgermeister